

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Teilnahme und Voraussetzungen

Die folgenden Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Wurzelwerke GbR und dem Kunden, welche auf Grundlage einer Buchung von Fahrtechnik Kursen und/oder Schrauber Kursen sowie Teamevents beruht.

Teilnehmen kann jeder, der gesundheitlich den Voraussetzungen des Kurses gewachsen ist und allgemein fahrtauglich ist.

Eine entsprechende Ausrüstung (funktionstüchtiges Mountainbike, Helm, den Witterungsbedingungen entsprechende Kleidung) ist Voraussetzung. Es ist nicht Verpflichtung des Guides, dem Teilnehmer im Pannenfall technische Unterstützung zu gewähren.

Teilnehmer, die diese Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen, können vom Kurs ausgeschlossen werden. Teilnehmer, deren Fahrtüchtigkeit - insbesondere durch Alkohol- oder Medikamentenkonsum - eingeschränkt ist, werden vom Kurs ausgeschlossen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf eine Erstattung der Kurs-Gebühr.

Kann das Fahrtechniktraining aufgrund einer Panne nicht zu Ende gebracht werden, so ist ein eventuell erforderlicher Rücktransport auf eigene Gefahr und Kosten des Teilnehmers durchzuführen.

Bei Minderjährigen ist für die Kursteilnahme eine gesonderte schriftliche Zustimmungserklärung der Eltern nötig.

Anmeldung und Bestätigung

Die Buchung der Kurse erfolgt über die Wurzelwerke Webseite. Die Anmeldung wird mit erfolgter Buchungsbestätigung verbindlich.

Bezahlung der Kursgebühren

Mit Buchung des Kurses und Zugang der Buchungsbestätigung wird die Kursgebühr in voller Höhe fällig und ist innerhalb von 7 Tagen zahlbar. Ohne Zahlung der vollen Kurs-Gebühr besteht für den Teilnehmer kein Anspruch auf Erbringung der Leistung, er ist jedoch zur Zahlung der Stornogebühren verpflichtet.

Leistung:

Der Kurs-Inhalt ergibt sich aus der Ausschreibung. Dieser stellt den geplanten Ablauf dar, ohne diesen im Detail zu gewährleisten. Eine Änderungen der Leistung aufgrund witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen (zum Beispiel Streckenwahl) ist möglich.

Verhalten und Mitwirkungspflicht der Teilnehmer

- a) Die Teilnehmer sind dazu verpflichtet, sich jederzeit so zu verhalten, dass sie sich und andere Teilnehmer nicht gefährden und auf diese Rücksicht zu nehmen.
- b) Die Teilnehmer sind insbesondere verpflichtet, die im Rahmen des Fahrtechniktrainings gestellten und aufeinander aufbauenden praktischen Übungsaufgaben zu absolvieren und auf Aufforderung des Trainers zur Erlangung größtmöglicher Sicherheit zu wiederholen. Den Anweisungen des Trainers zur Durchführung einzelner Übungen, insbesondere seinen Sicherheitshinweisen, ist jederzeit zu folgen.
- c) Alle Teilnehmer haben auf öffentlichen Straßen und Wegen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in eigener Verantwortung einzuhalten. Darüber hinaus sind die DIMB Trail Rules einzuhalten; die DIMB Trail Rules können unter <http://www.dimb.de> nachgelesen werden.
- d) Die Teilnehmer sind sich darüber im Klaren, dass Fahrtechniktrainings mit gewissen Risiken und Gefahren verbunden sind und nehmen diese Risiken und Gefahren bewusst und mit vollem Einverständnis in Kauf. Die Teilnehmer sind sich dabei insbesondere darüber bewusst und nehmen es in Kauf, dass es zu Stürzen und daraus resultierenden – auch schwersten – Sach-, Personen- oder Vermögensschäden kommen kann. Gefahren und Risiken können sich insbesondere, aber nicht nur, aus den – häufig auch wechselnden – Witterungs- und Wegebedingungen sowie dem eigenen und dem Verhalten Dritter ergeben. Auch eine nicht ausreichende gesundheitliche Verfassung, mangelnde Kondition sowie Selbstüberschätzung oder unzureichende und nicht den für das Fahrtechniktraining oder eine bestimmte Übung vorausgesetzten fahrtechnische Fähigkeiten der Teilnehmer können zu einer Gefährdung der eigenen Person oder Anderen führen.

Haftung

- a) Dem Teilnehmer an einem Fahrtechniktraining der Wurzelwerke ist bekannt, dass die Benutzung eines Mountainbikes sowohl auf als auch abseits befestigter Straßen und insbesondere im Rahmen eines Fahrtechniktrainings besondere körperliche Anforderungen stellt und mit spezifischen Gefahren verbunden ist. Die Teilnahme erfolgt deshalb grundsätzlich auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko.
- b) Soweit die Wurzelwerke für rechtswidrig verursachte Schäden haftet, gilt Folgendes: Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Wurzelwerke unbeschränkt, soweit diese auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten (Tun oder Unterlassen) ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Für sonstige Schäden haftet Wurzelwerke unbeschränkt, soweit diese auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten (Tun oder Unterlassen) ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Im Übrigen ist die Haftung durch Wurzelwerke ausgeschlossen.

Soweit die Haftung durch Wurzelwerke ausgeschlossen ist, gilt dies auch für ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Vertragsaufhebung seitens des Veranstalters

Der Veranstalter ist berechtigt, bei Nichterreichen der in der jeweiligen Ausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl, bis zu 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurückzutreten. Die Teilnahmegebühr wird in diesem Fall zeitnah zurückerstattet.

Wird der Kurs aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht angetreten ist der Veranstalter versucht einen Ausweichtermin zu finden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Wird ein laufender Kurs aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt und daher abgebrochen/unterbrochen ist der Veranstalter versucht den Kurs am selben Tag fortzuführen, auch hierauf besteht jedoch kein Anspruch. Die bereits geleisteten Zahlungen werden an den Teilnehmer zurückerstattet.

Rücktritt des Teilnehmers

Der Teilnehmer kann jederzeit von der Kursteilnahme zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform. Die Höhe der entstehenden Stornogebühr richtet sich nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung:

- ab 14 Tage vor Kurs-Termin: 50%
- ab 7 Tage vor Kurs-Termin: 80%

der zu zahlenden Kursgebühr.

Insofern der zurücktretende Teilnehmer einen Ersatzteilnehmer an seiner statt schicken möchte, kann er dies verlangen. Er hat Sorge dafür zu tragen, dass diese/r den Ansprüchen der Ausschreibung genügt. Er hat den Veranstalter rechtzeitig über den Ersatzteilnehmer zu informieren.

Bleibt der Teilnehmer dem Kurs ohne vorherige schriftliche Kündigung fern besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kursgebühr.

Kursabbruch

Muss ein Kursteilnehmer den Kurs aus irgendeinem Grund vorzeitig verlassen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der von ihm bezahlten Kursgebühr. Ein eventuell erforderlicher Rücktransport ist auf eigene Gefahr und Kosten des Teilnehmers durchzuführen.

Foto/Videoaufnahmen

Während des Kurses werden eventuell Foto- und/oder Videoaufnahmen angefertigt. Diese können zu Demonstrations- oder Werbezwecken in Print- oder Onlinemedien genutzt werden.

Wenn du dies nicht möchtest, dann teile dies bitte zu Beginn des Kurses ausdrücklich mit.

Urheberrecht

Das Wurzelwerk Homepage-Layout, die verwendeten Grafiken und Bilder, die Sammlung von Beiträgen sowie einzelne Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung von Wurzelwerke nicht gestattet. Eine, auch nur teilweise Nutzung von Inhalten, muss im Vorfeld schriftlich mit Wurzelwerke abgeklärt werden. Alle Rechte behält sich das Unternehmen vor.

Alternative Streitbeilegung

Die EU-Kommission stellt im Internet unter folgendem Link eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

Diese Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kauf- oder Dienstleistungsverträgen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist. Die Wurzelwerke sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand: März 2022